



E: 24.11.2023

über
Herrn Oberbürgermeister *er*
Gert-Uwe Mende

Juch 28.11.

Der Magistrat

Dez. VII

über
Magistrat

Maral Koohestanian

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
Stadtverordnetenversammlung

23. November 2023

Bericht Evaluierung und Verlängerung Alkoholverbotszone am Platz der Deutschen Einheit, 23-V-31-0022

Die Alkoholverbotszone am Platz der Deutschen Einheit ist seit dem 1. September 2008 in Kraft. Die Alkoholverbotszone, welche rechtlich gesehen eine Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG darstellt, wurde bisher jährlich verlängert.

Bevor eine Verlängerung der Alkoholverbotszone am Platz der Deutschen Einheit ausgesprochen wurde, erfolgte eine Evaluation sowie eine damit einhergehende Überprüfung der Voraussetzungen zum Erlass einer Allgemeinverfügung durch das Ordnungsamt und dem Rechtsamt.

Der Evaluationsbericht des Ordnungsamtes sowie die Stellungnahme der Landespolizei haben ergeben, dass die Allgemeinverfügung zum bestehenden Alkoholverbot am Platz der Deutschen Einheit bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden soll. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung wurde vom Rechtsamt bestätigt.

Im Auftrag

Maral Koohestanian
Dezernentin

Anlagen

Evaluationsbericht 2024
Stellungnahme Landespolizei
Stellungnahme Amt 30
Allgemeinverfügung Alkoholverbotszone am Platz der deutschen Einheit



Evaluationsbericht des Ordnungsamtes zum bestehenden Alkoholverbot am Platz der Deutschen Einheit

Die Alkoholverbotzone am Platz der Deutschen Einheit ist seit dem 1. September 2008 in Kraft. Die Alkoholverbotzone, welche rechtlich gesehen eine Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG darstellt, wurde bisher jährlich durch den Ordnungsdezernenten verlängert. Bevor eine Verlängerung der Alkoholverbotzone am Platz der Deutschen Einheit ausgesprochen wurde, erfolgte eine Überprüfung der Voraussetzungen zum Erlass einer Allgemeinverfügung durch das Ordnungsamt und dem Rechtsamt.

In die Entscheidung flossen insbesondere das subjektive und objektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger innerhalb des Geltungsbereiches der Alkoholverbotzone ein.

Auch die aktuellen Erkenntnisse durch die Bestreifung der Stadtpolizei und Landespolizei fanden ihre Berücksichtigung. Seit dem 21. Oktober 2019 erfolgt eine Dauerbestreifung des Platzes der Deutschen Einheit durch die Stadtpolizei (siehe hierzu auch Beschluss Nr. 0105 lfd. Nr. 14 des Ortsbezirkes Westend/Bleichstraße vom 4. September 2019).

Ergebnisse Kontrollen

So wurden im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 insgesamt 709 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden 783 Verstöße gegen das Alkoholverbot festgestellt und entsprechende mündliche Verwarnungen ausgesprochen. Ferner wurden 294 sonstige Verstöße, u.a. gegen die städtische Gefahrenabwehrverordnung und die StVO (z.B. Wildpinkler, Verschmutzung) festgestellt. Die Gefahrenabwehrbehörden mussten 9 Platzverweise nach § 31 HSOG erteilen.

Die Stadtpolizei versuchte in der Vergangenheit generell durch eine erhöhte Präsenz, sowohl im Tag, als auch Nachtdienst (gerade in den Sommermonaten) für ein positiveres Gesamtbild des gesamten Bereiches beizutragen.

Die Intensivierung der Kontrollen 2020/2021 und deren Fortführung in 2021/2022 und 2022/2023 zeigen weiterhin nur kleine Erfolge. So wurden zwar weniger Verstöße festgestellt, als die letzten Jahre. Dennoch ist die Zahl der Bürgerinnen und Bürger auf dem Platz, die Alkohol konsumieren im Vergleich zum vergangenen Kontrolljahr relativ konstant geblieben. Die damit verbundenen negativen Folgeerscheinungen wie öffentliches Urinieren etc. sind noch weiterhin deutlich sichtbar. Die Beobachtung der vergangenen Jahre, dass bei abnehmenden Kontrolldruck sich die Zahl der Alkohol konsumierenden Personen wieder deutlich steigert, hat sich auch im vergangenen Jahr bestätigt.

Projekt „Schutzmann vor Ort“

Mit der Aufnahme des Projekts „Schutzmann vor Ort“ wurde im vergangenen Jahr eine zusätzliche Vertrauensperson vor Ort geschaffen, die auch sozial-präventiv mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommt und als Ansprechpartner für Probleme vor Ort zur Verfügung steht. Der Schutzmann vor Ort hat als selbständige Institution insgesamt 84 Kontrollen in dem Bereich durchgeführt. Dabei wurden zahlreiche Gespräche mit den angetroffenen Personen geführt. Ferner wurden 283 Verstöße gegen das Alkoholverbot gesondert festgestellt, sowie

59 sonstige Verstöße im Umfeld des Ortes (hauptsächlich StVO). Es wurden darüber hinaus 6 Platzverweise gegen Bettler ausgesprochen, die teilweise Bettelbanden zugeordnet werden konnten.

Ferner konnte durch die Präsenz vor Ort zweimal schnell ein Rettungswagen für hilflose Personen alarmiert werden und durch schnelles Eingreifen eine stark betrunkene Person an der Fahrt mit ihrem Auto gehindert werden.

Empfehlung

Eine Verlängerung über den 30. November 2023 ist aus Sicht des Ordnungsamtes weiterhin zu befürworten.

Mit der Implementierung des Schutzmannes vor Ort hat man eine Vertrauensperson für alle Bürgerinnen und Bürger, die auf dem Platz der deutschen Einheit regelmäßig verkehren, geschaffen, die sich der Probleme vor Ort annimmt. Diese zentrale Ansprechperson unterstützt den 10-Punkte Plan, der seitens der Stadt mit der Landespolizei entwickelt wurde, insbesondere als begleitende Maßnahme zur angrenzenden Waffenverbotszone, der installierten Videoüberwachung (Kriminalitätsschwerpunkt ist teilweise im Geltungsbereich deckungsgleich) und dem Präventionsprojekt KOMPASS.

Ferner ist der sozial-präventive Ansatz im Rahmen des Projektes KOMPASS weiter auszubauen. Das Präventionskonzept KOMPASS ("KOMmunalProgrAmmSicherheitsSiegel") als individuelle Möglichkeit die Sicherheitsarchitektur in den Kommunen weiterzuentwickeln und passgenauere Lösungen für die Probleme vor Ort zu entwickeln hat im Schwerpunkt die präventive Arbeit vor Ort, um die Aufenthaltsqualität für die Bürgerinnen und Bürger in diesem Bereich nachhaltig und spürbar zu erhöhen. Hierzu gehört auch die gezielte Einbindung des Umfelds durch z.B. eine Aktionskampagne an den Bushaltestellen, der Schule und der ansässigen Gewerbe.

Eine Verlängerung des Alkoholverbotes am Platz der Deutschen Einheit im Rahmen einer Allgemeinverfügung zunächst bis zum 30. November 2024 erscheint dringend geboten.

Im Auftrag


Hofmeister

Von: PD-WI.PPWH@polizei.hessen.de <PD-WI.PPWH@polizei.hessen.de>

Gesendet: Montag, 6. November 2023 14:22

An: Hofmeister, Matthias <Matthias.Hofmeister@wiesbaden.de>

Betreff: [EXTERN] AW: Evaluierung Alkoholverbotszone

Hallo Herr Hofmeister,

der aus der Allgemeinverfügung hervorgehende Geltungsbereich der Alkoholverbotszone umschließt das 1. Polizeirevier in Wiesbaden, so dass täglich ein Augenmerk durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auf diesen gerichtet wird.

Hierbei wird festgestellt, dass je nach Witterungsbedingungen bereits in den frühen Morgenstunden bis in die Nacht hinein Personen dort verweilen, um Alkohol mit unterschiedlichsten Prozentgehalten zu konsumieren. Der ansässige Lebensmittelmarkt lädt aufgrund der Nähe zur Versorgung mit den entsprechenden Getränken ein.

Mit Fortschreitung des Tages führt dies auf Grund des zunehmenden Alkoholspiegels zumindest zu einer temporären Alkohol-assoziierten kognitiven Beeinträchtigung, was sich sowohl in der verbalen Ausdrucksfähigkeit, temporären Gleichgewichtsstörungen, der deutlich sichtbaren Verunreinigung durch Urin und Müll des Platzes, aber auch in körperlichen Auseinandersetzungen aufgrund einer alkoholbeeinträchtigten Enthemmung und Überschätzung widerspiegelt.

Da es sich bei dem Geltungsbereich um einen stark frequentierten Bereich von Bürgerinnen und Bürgern in der Wiesbadener Innenstadt handelt und zudem ein Wiesbadener Gymnasium aber auch ein Kindergarten ansässig ist, trägt dies deutlich zur Minderung des Sicherheitsgefühls der dort frequentierenden und ansässigen Bürgerinnen und Bürger bei. Aufgrund der Tatsache, dass die Zone gegenüber einer ebenfalls äußerst hoch frequentierten Bushaltestelle befindet, verweilen dort Bürgerinnen und Bürger über einen gewissen Zeitraum. Während dieser Zeit können die wartenden Personen regelmäßig das Treiben innerhalb der Zone beobachten.

Die präventive Abwendung des Alkoholkonsums durch das Sicherstellen der alkoholischen Getränke stellt das mildeste Mittel dar, da ein Platzverweis gemäß des HSOG eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert. Auf Grund der Allgemeinverfügung kann jedoch bereits frühzeitig eingeschritten werden, so dass es nicht erst zu keiner konkreten Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Grund des Verhaltens, welches auf den Alkoholkonsum zurückzuführen ist, kommen muss.

Die zuletzt aufgekommene, mediale Erörterung des Luisenplatzes ist beispielgebend für eine fehlende Allgemeinverfügung, da auch an dieser Örtlichkeit das Konsumieren von alkoholischen Getränken als ein Problem erkannt wird und dies entsprechend nicht frühzeitig präventiv abgewendet werden kann.

Aus Sicht der Landespolizei hat sich die Allgemeinverfügung zur Alkoholverbotszone bewährt und eine Verlängerung dieser wird unterstützt.

Bei Rückfragen stehe ich wie gewohnt zur Verfügung.

Viele Grüße

Stephie Pätzel

Polizeipräsidium Westhessen

Stephanie Pätzel
Polizeihauptkommissarin

Polizeipräsidium Westhessen
Polizeidirektion Wiesbaden
Führungsgruppe

Telefon:
+49 611 345 2012

Von: Donges, Stefanie <Stefanie.Donges@wiesbaden.de>

Gesendet: Dienstag, 7. November 2023 17:22

An: Hofmeister, Matthias <Matthias.Hofmeister@wiesbaden.de>

Betreff: AW: Verlängerung Alkoholverbotszone - Stellungnahme Amt 30

Hallo Herr Hofmeister,

nach Durchsicht des beigefügten Evaluationsberichts zum bestehenden Alkoholverbot am Platz der Deutschen Einheit sowie der Einschätzung des Polizeipräsidiums Westhessen, Frau Polizeihauptkommissarin Pätzelt vom 06.11.2023 wird deutlich, dass die Situation am Platz der Deutschen Einheit sich trotz der durchgeführten Kontrollen nur geringfügig verbessert hat.

Insbesondere im Hinblick auf die sich im Geltungsbereich befindliche Schule und Kindergarten aber auch aufgrund der hohen Frequentierung durch Passanten wird hier auch aus Sicht des Rechtsamtes weiterhin das Vorliegen einer konkreten Gefahr eines gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßenden Verhaltens gesehen, welches die Verlängerung der Alkoholverbotszone rechtfertigt. Insoweit teilen wir die Einschätzung des Ordnungsamtes und des Polizeipräsidiums Westhessen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stefanie Donges
Justiziarin

Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -
Rechtsamt, Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-3638
Fax: 0611 31-3955
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de
Internet: www.wiesbaden.de



Der Magistrat

Dez. VII

Maral Koohestanian

23. November 2023

Aufgrund des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken wird im öffentlichen Bereich des Platzes der Deutschen Einheit innerhalb der folgenden Begrenzung untersagt:
 - Faulbrunnenplatz,
 - Schwalbacher Straße bis Einmündung Platz der Deutschen Einheit,
 - Platz der Deutschen Einheit,
 - Bertramstraße,
 - Bismarckring zwischen Bertramstraße und Bleichstraße,
 - Bleichstraße bis zur Schwalbacher Straße,
 - Helenenstraße von Einmündung in Bleichstraße bis Hausnummer 15.

Die genannten Straßen sind Teile des Geltungsbereiches, soweit sie diesen begrenzen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden, Ordnungsamt, kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

2. Die Verfügung wird für den Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2024 befristet.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu 1. wird angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO.

Begründung zu 1:

Nach § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gefahrenabwehrbehörde ist nach § 1 HSOG die Verwaltungsbehörde, hier der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 11 HSOG ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Seit einigen Jahren hat sich der oben beschriebene Bereich zu einem Treffpunkt von Personengruppen entwickelt, welche dort dauerhaft und über das übliche Maß hinaus Alkohol konsumieren.

Von diesen Personengruppen gehen regelmäßig Gefährdungen aus. Es kam wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Immer wieder kam es zu Pöbeleien, Schlägereien und auch zu Raubüberfällen. Weiterhin kam es in nicht unerheblichem Maße zu Körperverletzungen, gefährlichen Körperverletzungen und zu Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Dabei wird durch den Konsum von Alkohol die Aggressivität des Verhaltens verstärkt und die Hemmschwelle zur Anwendung körperlicher Gewalt deutlich gesenkt.

Auch stellen die durch diese Personengruppen verursachten Verunreinigungen in dem Geltungsbereich durch weggeworfenen Müll, Hundekot sowie das wilde Urinieren eine weitere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Es wird insofern auf den aktuellen Evaluationsbericht des Ordnungsamtes -Stadtpolizei- verwiesen.

Die weitere Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit Verletzungen der Rechtsordnung durch diese Personengruppen ist auch für die Zukunft zu erwarten, so dass eine konkrete Gefahr gegeben ist. Zur Abwehr dieser auf dem exzessiven Alkoholkonsum speziell in dem oben beschriebenen Bereich beruhenden konkreten Gefahren ist es geboten, den Konsum von Alkohol in dem unter Punkt 1. der Allgemeinverfügung beschriebenen Bereich zu untersagen. Das Verbot zielt im Vorfeld auf die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten sowie unkontrolliertem Alkoholenuss.

Gem. § 4 HSOG haben Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Bei in der Vergangenheit durchgeführten ordnungsbehördlichen Maßnahmen in dem der Verfügung zugrunde liegenden Bereich hat sich gezeigt, dass repressive ordnungsrechtliche Schritte - wie Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Eindämmung der Gefahren - wenig hilfreich sind. Wirkungsvoll und Erfolg versprechend erscheint allein die sofortige Sicherstellung der alkoholischen Getränke. Das angeordnete Verbot ist daher notwendig und geeignet, die von dem unkontrollierten Alkoholkonsum ausgehende konkrete Gefahr abzuwehren. Es stellt für die betroffenen Personen und die Allgemeinheit das mildeste, wirkungsvollste und am wenigsten beeinträchtigende Mittel dar.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Gefährdung für Gesundheit und Leben für Menschen auszuschließen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem Geltungsbereich herzustellen.

Begründung zu 3:

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist erforderlich, da dem öffentlichen Vollzugsinteresse gegenüber einem etwaigen privaten Interesse an dem Hinausschieben der Gültigkeit der Anordnungen Vorrang eingeräumt wird.

Da die Allgemeinverfügung die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten und sonstigen Gesetzesverstößen bewirken soll und schließlich auch der Prävention dient, kann sie ihre Wirkung nur bei sofortiger Vollziehung entfalten. Insbesondere die Gefahr von Körperverletzungen in Folge von Prügeleien sowie die Gefahr von Diebstählen und anderen Gesetzesverstößen erfordern hier ein sofortiges Handeln. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen im Geltungsbereich der Verfügung in ihren Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder die herrschenden Regeln der öffentlichen Ordnung verletzt werden. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass das verfügte Verbot unverzüglich umgesetzt und seine Umsetzung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verwaltungsverfahrens aufgeschoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, -Der Magistrat, Ordnungsamt-, Alcide-de-Gasperi-Straße 2, 65197 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.



Maral Koohestanian
Dezernentin